

gez. Dr. Tolkmitt

Notar

Der zwischen der Kali und Salz Aktiengesellschaft und der Kali-Transport Gesellschaft mbH, Hamburg, geschlossene Ergebnisübernahmevertrag vom 17./26. April 1972 wird geändert und erhält mit Wirkung ab Eintragung in das Handelsregister der Kali-Transport Gesellschaft mbH, Hamburg, folgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Kali und Salz Aktiengesellschaft
(im folgenden Aktiengesellschaft)

und

Kali-Transport Gesellschaft mbH
(im folgenden GmbH)

Aktiengesellschaft ist an GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt. GmbH ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die Aktiengesellschaft eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen. Aktiengesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsleitung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören. Die Geschäftsführung ist an die von der Aktiengesellschaft erteilten Weisungen gebunden.

§ 2

GmbH führt ihre Geschäfte als Organ der Aktiengesellschaft, aber im eigenen Namen.

§ 3

1. GmbH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Ziff. 2 dieses § 3 - an Aktiengesellschaft abzuführen. Aktiengesellschaft verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.
2. GmbH kann mit Zustimmung von Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils zum Bilanzstichtag der GmbH. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Abs. 3 HGB genannten Gewinnrücklagen sowie die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

§ 4

Der Vertrag gilt mit Wirkung ab Eintragung in das Handelsregister der GmbH. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

Kassel, den..18..Dezember.1989... Hamburg, den.....28. Dezember 1989

KALI UND SALZ AKTIENGESELLSCHAFT KALI-TRANSPORT GESELLSCHAFT MB

Müller *Strobel* *K* *K. König*